



# **SATZUNG**

## **I. Abschnitt Name, Sitz und Zweck des Vereins.**

### **§ 1**

- 1.) Der Verein führt den Namen „Eversten Schützenverein e. V.“  
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 2.) Der Sitz des Vereins ist Oldenburg - Eversten.
- 3.) Gerichtsstand ist Oldenburg.

### **§ 2**

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung (AO 77) oder der an ihre Stelle tretenden Bestimmungen. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2.) Er betreibt die Pflege des Schießsports nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes (DSB), des Volks- und Brauchtums und des Heimatgedankens. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Abhaltungen von Schießwettkämpfen und Heranführung von Jugendlichen in allen Disziplinen mit den dazu gehörenden Ehrungen und Feierlichkeiten.

## **II. Abschnitt Mitgliedschaft**

### **§ 3**

- 1.) Mitglied kann jeder werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche vom vollendeten 12. Lebensjahr an können mit Einverständniserklärung des oder der Erziehungsberechtigten Mitglied der dem Verein -angeschlossenen Jugendgruppe werden.  
Sie sind ebenfalls direkte Mitglieder.
- 2.) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Sie ist nicht übertragbar. Minderjährige Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter aus.  
Das Stimmrecht eines Mitgliedes - auf der Mitgliederversammlung - ruht so lange wie es mit dem Beitrag im Rückstand ist.



3.) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Streichung wegen Nichtzahlung von Beiträgen oder Fortfall bzw. Nichtvorhandensein einer Voraussetzung für die Mitgliedschaft,
- d) durch Ausschluß wegen schwerer Schädigung der Belange und des Ansehens des Vereins und
- e) wegen grober Störung des internen Vereinsfriedens.

Der Austritt kann nur zum Schluß des Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich bis zum 30. September des Jahres mitzuteilen. Der Beitrag ist bis zum Ende der Mitgliedschaft zu zahlen.

- 4.) Über Aufnahme und Ausschluß entscheidet der Gesamtvorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme und Ausschluß ist die Entscheidung schriftlich mitzuteilen, ohne Nennung von Gründen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Ältestenrat Einspruch eingelegt werden. Der Ältestenrat entscheidet endgültig.

#### **§ 4**

Mitglieder, die sich um den Verein oder das Schützenwesen besondere Verdienste erworben haben, können auf Lebenszeit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Ihre Ernennung erfolgt durch den Vorsitzenden nach Anhörung des Gesamtvorstandes.

#### **§ 5**

Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Ehrenmitgliedern wird die Beitragszahlung freigestellt.



### III. Abschnitt Organe des Vereins

#### § 6

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand und
4. der Ältestenrat.

#### § 7

1.) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister und
4. dem Sportleiter.

Die zu 3. und 4. genannten Vorstandsmitglieder erhalten je einen Stellvertreter. Diese sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

2.) Dem erweiterten Vorstand gehören außerdem an:

1. der Schriftführer,
2. der Jugendsportleiter,
3. der Marschleiter,
4. der Vergnügungsdirektor,
5. eine Vertreterin der Damen,
6. ein Vertreter der Jugendgruppe,
7. der Inventarverwalter,
8. der Pressewart und
9. der jeweilige Schützenkönig.

3.) Der geschäftsführende Vorstand kann weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand berufen. Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand bilden den Gesamtvorstand.



- 4.)
1. Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand zu lfd. Nr.1-4 und 7-8 werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre einzeln gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Über die Art der Wahl entscheidet die Mitgliederversammlung.
  2. Die unter lfd. Nr. 5 u. 6 genannten Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von den jeweiligen Gruppen gewählt.
- 5.) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- 6.) Der Vorsitzende in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 7.) Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

## **§ 8**

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins und arbeitet gemäß einer Vereinsjugendordnung.

## **§ 9**

Der Ältestenrat setzt sich aus drei bewährten Mitgliedern zusammen.

Er hat über Einsprüche gegen die Ablehnung von Aufnahmen und von Ausschlüssen endgültig zu entscheiden.

Weitere Aufgaben können ihm von der Mitgliederversammlung übertragen werden.

Der Ältestenrat gilt als Ehrengericht des Vereins.

## **§ 10**

- 1.) Die Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Viertel des Jahres statt. Der geschäftsführende Vorstand kann, wenn er es für erforderlich hält, bzw. er muß, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt, außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- 2.) Die Einladung mit der Tagesordnung wird den Mitgliedern persönlich zugestellt. Die Versammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung mindestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung erfolgt ist.



- 3.) Die Versammlung ist durch die anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- 4.) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

## **§ 11**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl des geschäftsführenden, des erweiterten Vorstandes und des Ältestenrates
2. die Abänderung und Ergänzung der Satzung,
3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
5. Wahl von 2 Rechnungsprüfern für die Dauer von 2 Jahren,
6. An- u. Verkauf, Verpfändung oder Verpachtung von Immobilien des Vereins, Aufnahme von Hypotheken u. Darlehen,
7. Beschlußfassung über die Höhe der Beiträge und
8. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

Zu den Beschlüssen zu lfd. Nr. 1,3,4,5,6, u. 7 ist einfache Stimmenmehrheit, zu lfd. Nr. 2 u. 8 zweidrittel Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 12**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Bürgerverein Oldenburg-Eversten e.V.

## **IV. Abschnitt Verwaltung des Vermögens**

### **§ 13**

- 1.) Das Rechnungs- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2.) Die Verwaltung des Vereinsvermögens hat nach dem alljährlich aufgestellten Haushaltsvoranschlages zu erfolgen. Ausgaben dürfen nur im Rahmen des Haushaltsvoranschlages gemacht werden.



- 3.) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Vergütung. Sie erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 14**

Nach Ablauf jeden Rechnungsjahres legt der Schatzmeister die Abrechnung dem Gesamtvorstand vor. Durch die in der Mitglieder-versammlung gewählten Rechnungsprüfer ist eine Überprüfung der Buch- und Kassenführung vorzunehmen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung vorzulegen.

### **V. Abschnitt Schluss- und Übergangsbestimmungen**

#### **§ 15**

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung. Sie wird rechtswirksam mit der Eintragung in das Vereinsregister.

Oldenburg, April 2020